



BAYERN TREUHAND  
OBERMEIER & KILGER KG

München, 28.09.2015

## Aktuelle Steuerinformationen Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Oktober 2015.

Im Steuerrecht ist nur eines sicher: ständige Änderungen. Dies zeigt aktuell die Rechtsprechung zum **Abzug von Zivilprozesskosten**. Erst 2011 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine restriktive Sichtweise aufgegeben. Nun hat er eine „Rolle rückwärts“ gemacht und sich der derzeitigen Gesetzeslage angeschlossen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen können nach Auffassung des BFHs Teil einer Erstausbildung sein. Dies eröffnet Eltern Aussicht auf einen längeren Bezug von **Kindergeld**.
- Für **Blockheizkraftwerke** werden die steuerlichen Rahmenbedingungen ab 2016 schlechter. Unternehmer sind gut beraten, das von der Finanzverwaltung aus Vertrauensschutzgründen eingeräumte Wahlrecht zu nutzen. Denn dadurch kann die bisherige (günstigere) Verwaltungsauffassung weiter angewandt werden.
- Durch eine Datenpanne der Verwaltung haben **im Juli rund 30.000 Beschäftigte zu wenig Geld erhalten**. Auch für August sind fehlerhafte Gehaltsabrechnungen möglich. Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe zeigt, was jetzt zu tun ist.
- Arbeitgeber sollten beachten, dass sich bei **geringfügig Beschäftigten** die Umlagesätze zur Arbeitgeberversicherung zum 01.09.2015 erhöht haben. Monatliche Daueraufträge sollten umgehend angepasst werden.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

### A. Alle Steuerzahler

#### Erneute Änderung der Rechtsprechung: Zivilprozesskosten nun doch nicht absetzbar

Zivilprozesskosten sind grundsätzlich **keine außergewöhnlichen Belastungen**. Damit gibt der BFH seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus 2011 wieder auf und kehrt **zu seiner alten Sichtweise** zurück. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Eine nähere Definition bleibt der BFH allerdings schuldig.

#### Hintergrund

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich **außergewöhnliche Belastungen** nur dann steuermindernd auswirken, wenn sie die im Gesetz festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder ab.

Nach der **bis 2010 geltenden Rechtsprechung des BFHs** konnten Zivilprozesskosten – mit Ausnahme von Scheidungskosten – regelmäßig nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr lief, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine **lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

In 2011 ist der BFH von dieser restriktiven Sicht jedoch abgewichen und hat den Abzug auch dann zugelassen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und **nicht mutwillig** erscheint.

**Hinweis:** Die Rückkehr des BFHs zu seiner alten Auffassung entspricht nunmehr im Wesentlichen der **ab 2013 geltenden Gesetzeslage**. Der Gesetzgeber sah sich nämlich aufgrund der in 2011 erfolgten Rechtsprechungsänderung veranlasst, den Abzug von Zivilprozesskosten einzuschränken.

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Sitz: München  
Amtsgericht München, HRA 90043  
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27  
80538 München  
Telefon: +49 89 211212-0  
Telefax: +49 89 211212-12  
E-Mail: [contact@bayerntreuhand.de](mailto:contact@bayerntreuhand.de)  
Internet: [www.bayerntreuhand.de](http://www.bayerntreuhand.de)

Hans Kilger, WP/StB  
Siegfried Forster, WP/StB  
Roland Warmbrunn, StB  
Ralf Elender, RA  
Albert Mitterer, StB

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)  
Michael Scharl, WP/StB  
Ramona Berger, StB  
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin  
Andreas Petersohn, RA



### Scheidungskosten

Im Zivilprozess des aktuellen Streitfalls ging es um die Rechtmäßigkeit eines Testaments. Die Frage, ob **Zivilprozesskosten für eine Scheidung** als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, ist damit aber noch nicht beantwortet. Hier wird derzeit kontrovers diskutiert, ob mit der gesetzlichen Neuregelung „nur“ die Rechtslage **vor der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung** des BFHs wieder hergestellt werden sollte oder damit auch die **Sonderbehandlung der Ehescheidungskosten** entfällt.

**Hinweis:** Derzeit gilt es, den Ausgang der anhängigen Revisionsverfahren abzuwarten und entsprechende Fälle über einen Einspruch offenzuhalten.

### Vereinfachungsregel für Spenden bis € 200

Wegen der großen Spendenbereitschaft für Flüchtlinge weist das Finanzministerium Schleswig-Holstein auf eine **Sonderregelung für Kleinspenden bis € 200** hin. Unter gewissen Voraussetzungen muss dem Finanzamt in diesen Fällen nämlich keine Spendenbescheinigung vorgelegt werden, damit ein Sonderausgabenabzug anerkannt werden kann.

Zum Nachweis einer Kleinspende reicht der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts** aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der vom **Spendenempfänger hergestellte Beleg enthält Angaben** zum steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, über die Freistellung zur Körperschaftsteuer und ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

**Hinweis:** In der Regel beinhaltet der vorgedruckte Überweisungsträger des Spendenempfängers diese Pflichtangaben.

- Aus der **Buchungsbestätigung** müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Der Zuwendende muss zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorlegen.
- Im Falle des **Lastschriftverfahrens** muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung des Vereins enthalten.

**Hinweis:** Die vorgenannten Ausführungen sollen der Vereinfachung dienen. Sie sind auch auf Kleinspenden anzuwenden, die aus anderen als den genannten Gründen geleistet werden. Selbstverständlich kann die Nachweispflicht auch bei Kleinspenden durch eine Zuwendungsbestätigung erfüllt werden.

### Kindergeld bei mehraktiger Ausbildung

Eine aktuelle Entscheidung des BFHs zum **Kindergeldanspruch bei mehraktiger Ausbildung** eröffnet Eltern die Aussicht auf einen längeren Bezug von Kindergeld.

#### Sachverhalt

Nach der Ausbildung zum Elektroniker bewarb sich der volljährige A noch im selben Monat (Februar 2012) für einen Platz an einer Technikerschule sowie einer Fachoberschule für Technik. Ebenfalls im Februar unterschrieb er einen befristeten Arbeitsvertrag in üblich bezahlter Vollzeitbeschäftigung. Nachdem er eine Zusage der Fachoberschule für Technik erhalten hatte, beendete er das Arbeitsverhältnis vorzeitig, um ab Mitte August 2012 diese Bildungseinrichtung besuchen zu können. Der einjährige Vollzeitunterricht erfolgte zur Vorbereitung des Studiums an einer Fachhochschule und war Voraussetzung, ein solches aufnehmen zu können. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung für März bis Juli 2012 auf, weil A nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung einer (schädlichen) Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche nachgegangen sei. Dies sah der BFH jedoch anders.

Nach Auffassung des BFHs hatte das Kind im Streitzeitraum **eine erstmalige Berufsausbildung** noch nicht abgeschlossen, sodass es auf die Frage der Erwerbstätigkeit hier nicht ankommt.

Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen sind allerdings nur dann als Teil einer Erstausbildung anzusehen, wenn sie **zeitlich und inhaltlich** aufeinander abgestimmt sind. Es muss erkennbar sein, dass die Ausbildung nach dem ersten Abschluss fortgesetzt werden soll und das angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann.

**Hinweis:** Mit diesem Urteil führt der BFH seine Rechtsprechung aus 2014 fort, wonach Kindergeld grundsätzlich bis zum Abschluss eines dualen Studiums möglich ist. Auch hier kommt es darauf an, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

### B. Vermieter

#### Sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

Aufwendungen werden in (anschaffungsnahe) Herstellungskosten umqualifiziert, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren **Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen. Das Problem: Vermieter können die Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) geltend machen.

Aktuell ist u.a. strittig, wie Aufwendungen, die zur Erlangung der Betriebsbereitschaft aufgewandt werden, zu behandeln sind.

#### Sachverhalt

Im Streitfall erwarben Eheleute eine Immobilie und vermieteten sie an ihren Sohn. Zuvor tauschten sie die unbrauchbaren Fenster aus und behandelten die Kosten (€ 17.850) als Anschaffungskosten (= Aufwendungen zur Erlangung der Betriebsbereitschaft). Die sonstigen Sanierungsarbeiten (€ 16.617) deklarierten sie als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand. Das Finanzamt berücksichtigte die € 16.617 allerdings als anschaffungsnahe Herstellungskosten, weil sie zusammen mit den Aufwendungen für die Fenster die 15 %-Grenze überstiegen. Das sah das Finanzgericht (FG) München genauso.

Nach Meinung des FGs sind **alle Aufwendungen** – mit Ausnahme von Erweiterungen und Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen – bei Anwendung **der 15 %-Grenze** zu addieren.

**Hinweis:** Man darf gespannt sein, wie der BFH den Fall in der Revision beurteilen wird. Denn bis dato ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, wie Aufwendungen zur Erlangung der Betriebsbereitschaft bei der Ermittlung der 15 %-Grenze zu behandeln sind.

### C. Kapitalanleger

#### Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich vorgelegtem Freistellungsauftrag

Für nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge haben die zum Steuerabzug Verpflichteten (z.B. Kreditinstitute) **nachträglich vorgelegte Anträge und Bescheinigungen** des Steuerpflichtigen beim Steuerabzug **bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung** zu berücksichtigen. Durch die durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vorgenommene Ergänzung sollen die Finanzämter entlastet und **Veranlagungsfälle vermieden werden**. Das Bundesfinanzministerium hat zur Neuregelung nun Stellung genommen.

Legt der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlen den Stelle z.B. einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – **spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres** – für das betreffende Kalenderjahr vor, dann hat diese einen bereits vorgenommen Steuerabzug zu korrigieren.

Danach kann der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung**.

**Hinweis:** Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr berücksichtigt werden.

### D. Freiberufler und Gewerbetreibende

#### Blockheizkraftwerke: Steuerliche Rahmenbedingungen werden ab 2016 schlechter

Nach neuer Verwaltungsmeinung ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut mehr, sondern **ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes** mit der Folge, dass z.B. ein Investitionsabzugsbetrag nicht mehr möglich ist. Aus Vertrauensschutzgründen wird den Steuerpflichtigen aber **ein Wahlrecht** eingeräumt, die bisherige (günstigere) Sichtweise weiter anzuwenden.

Da BHKW nicht mehr als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten, entfallen der **steuerermindernde Investitionsabzugsbetrag (bis zu 40 % der Anschaffungskosten) sowie die Investitionszulage**. Darüber hinaus können die Anschaffungskosten **nicht mehr über 10 Jahre abgeschrieben werden**. Anzusetzen ist die (längere) für Gebäude geltende Nutzungsdauer.

Das aus Vertrauensschutzgründen eingeräumte Wahlrecht ist auf alle BHKW anzuwenden, die **vor dem 31.12.2015** angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Es ist gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens **spätestens für den Veranlagungszeitraum 2015** auszuüben.

**Hinweis:** Die neue Sichtweise gilt für die Fälle, in denen das BHKW keine Betriebsvorrichtung ist, was bedeutet, dass der eigentliche Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt.

#### Zinsen auf Investitionsabzugsbetrag

Der **Investitionszeitraum** für einen Investitionsabzugsbetrag beträgt grundsätzlich **drei Jahre**. Erfolgt keine Investition, ist der Abzugsbetrag im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung **mit einer entsprechenden Verzinsung** aufzulösen.

#### Beispiel

Hat ein Steuerpflichtiger für die geplante Anschaffung eines BHKW z.B. in 2014 einen Abzugsbetrag gebildet, hätte er für die Anschaffung grundsätzlich bis Ende 2017 Zeit. Nach der neuen Sichtweise muss eine verbindliche Bestellung, Anschaffung oder Herstellung allerdings bis Ende 2015 erfolgen.

Der Deutsche Steuerberaterverband fordert das Bundesfinanzministerium daher auf, die Finanzämter anzuweisen, die aus der Auflösung bereits gebildeter Investitionsabzugsbeträge resultierenden **Zinsen zu erlassen**, wenn der Investitionszeitraum über den 31.12.2015 bestanden hätte. Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt vorerst abzuwarten.

## E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Ist der Ausschluss der Abgeltungsteuer für Gesellschafterdarlehen verfassungswidrig?

Gewährt ein Gesellschafter „seiner“ GmbH, an der er **mit mindestens 10 % beteiligt ist**, ein Darlehen, sind die Zinsen nicht mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu versteuern. Anzuwenden ist vielmehr **der persönliche Steuersatz**, der deutlich höher sein kann. Der BFH hat diese gesetzliche Regelung in 2014 für verfassungskonform gehalten. Damit gibt sich der unterlegende Steuerpflichtige aber nicht zufrieden und hat **Verfassungsbeschwerde** eingelegt, die inzwischen beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Nach Auffassung des Klägers ist die Grenze von 10 % in diesen Fällen **willkürlich**. Er würde in verfassungswidriger Weise benachteiligt, da der Abgeltungsteuersatz Anwendung fände, wenn er zu weniger als 10 % an der GmbH beteiligt wäre.

**Hinweis:** Geeignete Fälle können über einen Einspruch vorerst offengehalten werden. Ob die Verfassungsbeschwerde indes erfolgreich sein wird, muss zumindest bezweifelt werden.

## F. Umsatzsteuerzahler

### Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugenaussage

Die **Umsatzsteuerfreiheit** einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist **durch Belege und Aufzeichnungen nachzuweisen**. Als Ersatz für den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis kommt **eine Zeugenaussage** nach einer aktuellen Entscheidung des BFHs grundsätzlich nicht in Betracht.

Nur wenn der **Formalbeweis** ausnahmsweise nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann, ist der Nachweis auch in anderer Form zuzulassen. Im Streitfall bestanden hierfür aber keine Anhaltspunkte.

Nach dem **Neutralitätsgrundsatz** ist die Steuerbefreiung auch dann zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige zwar die formellen Anforderungen an den Nachweis nicht oder nicht vollständig erfüllt, die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung jedoch **unbestreitbar feststehen**. Genau das stand im Streitfall aber nicht fest.

**Hinweis:** Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, sind Unternehmer gut beraten, die Vorgaben der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zum Buch- und Belegnachweis zu beachten.

## So sind Gebühren an den Betreiber einer Handelsplattform zu behandeln!

Müssen Unternehmer für den Verkauf von Waren über eine Handelsplattform (z.B. über eBay) **an den Betreiber Gebühren zahlen**, so mindern diese das Entgelt nicht. Dies hat die OFD Karlsruhe klargestellt.

Im Regelfall sind die Gebühren an eine Firma zu leisten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Bei der Veräußerung der Waren werden die Gebühren dann mit dem Verkaufserlös der Waren verrechnet. An den Unternehmer wird nur der um die Gebühren gekürzte Betrag überwiesen. Aufgrund der Verrechnung der Gebühren **wird der Erlös häufig zu gering angegeben**.

### Beispiel

Unternehmer U verkauft Waren für insg. € 119.000. Nach Abzug der Gebühren von € 10.000 wird an U ein Betrag von € 109.000 überwiesen.

**Falsche Lösung:** U erklärt nur Umsätze von € 91.596 (€ 109.000/1,19) und eine Umsatzsteuer von € 17.403 (€ 91.596 × 0,19).

**Richtige Lösung:** Da die Gebührenverrechnung unbeachtlich ist, schuldet U € 19.000 Umsatzsteuer (Bemessungsgrundlage = € 100.000).

Berechnet der **in einem anderen EU-Land ansässige Betreiber** der Handelsplattform Gebühren, schuldet der deutsche Unternehmer – hier U – hierfür die Umsatzsteuer (**Umkehr der Steuerschuldnerschaft**). Diese Umsatzsteuer kann er unter den weiteren Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen.

## G. Arbeitgeber

### Minijobs: Neue Umlagesätze ab September

Die Minijob-Zentrale hat darauf hingewiesen, dass sich bei geringfügig Beschäftigten **die Umlagesätze zur Arbeitgebersversicherung** zum 01.09.2015 wie folgt erhöht haben: U1 (Krankheit) = 1 % (bisher 0,7 %); U2 (Mutterschaft) = 0,3 % (bisher 0,24 %).

Liegt der Minijob-Zentrale ein **Dauer-Beitragsnachweis** vor, wird dieser ab dem Beitragsmonat September automatisch angepasst. Auch bei einem **SEPA-Basislastschriftmandat** ist nichts weiter zu veranlassen. Sofern bei der Hausbank ein **monatlicher Dauerauftrag** eingerichtet wurde, ist dieser rechtzeitig - erstmals zur Fälligkeit am 28.09.2015 – abzuändern.

**Hinweis:** Privathaushalte müssen keine Änderungen vornehmen. Hier übernimmt die Minijob-Zentrale die Berechnung der Abgaben.



BAYERN TREUHAND  
OBERMEIER & KILGER KG

## H. Arbeitnehmer

### Steuerermäßigung für Kapitalauszahlungen aus der betrieblichen Altersvorsorge?

**Einmal-Kapitalauszahlungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen** sind tarifbegünstigt, weil es sich hierbei um eine **Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit** handelt. Da die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil des FGs Rheinland-Pfalz Revision eingelegt hat, ist nun der BFH am Zug.

Nach Ansicht der Verwaltung unterliegen nur Kapitalauszahlungen aus einer Direktzusage und einer Unterstützungskasse der steuergünstigen Fünftelregelung. Das FG Rheinland-Pfalz sieht für diese Differenzierung keine sachliche Rechtfertigung. Schließlich habe der BFH bereits für **Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungswerke** (Basisvorsorge) entschieden, dass sie nach der Fünftelregelung zu besteuern seien. Diese Entscheidungen habe die Finanzverwaltung auch umgesetzt.

### Datenpanne: Rund 30.000 Beschäftigte erhielten für den Monat Juli zu wenig Geld

Bundesweit haben rund 30.000 Arbeitnehmer im Juli unverschuldet **einen zu geringen Arbeitslohn erhalten**. Schuld war ein Programmfehler der Finanzverwaltung. Auch im August sind fehlerhafte Gehaltsabrechnungen zumindest vereinzelt möglich.

Arbeitgebern wurde für einige Arbeitnehmer Anfang Juli **die falsche Steuerklasse aus der ELStAM-Datenbank** übermittelt (ELStAM = Elektronische Lohnsteuer-Abzugsmerkmale).

So erhielten verheiratete Arbeitnehmer mit der Steuerklasse III **fälschlicherweise die Steuerklasse I** – und zwar rückwirkend zum 01.01.2015.

Nach Informationen der OFD Karlsruhe können die Finanzämter den Fehler selbst nicht erkennen, sondern sind **auf Hinweise der Betroffenen angewiesen**. Auf Antrag erhalten die Arbeitnehmer von ihrem Wohnsitzfinanzamt **eine Papierbescheinigung** mit der richtigen Steuerklasse. Diese Bescheinigung tritt dann vorübergehend an die Stelle der ELStAM. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den Lohnsteuerabzug auf Basis der Papierbescheinigung **umgehend zu ändern**. Dadurch kann die zu hoch einbehaltene Lohnsteuer korrigiert und erstattet werden.

**Hinweis: Nach einer weiteren Information der OFD Karlsruhe scheint sich der Fehler im September wiederholt zu haben, allerdings mit einer Änderung von Steuerklasse III auf Steuerklasse IV.**

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft